

# COVID 19

## als Berufskrankheit (BK 38)

# Berufskrankheiten (BK)

- Versicherte Tätigkeit
- Liste der BKs (=Anlage 1 zum ASVG)
- 53 Positionen
- Generalklausel
- Grundsatz-Problematik: Nachweisbarkeit – nicht plötzlich  
Kausalität!

# BK

- Alle Betriebe
  - Lärm
  - Blei
- Alle Betriebe + Zusatzbedingungen
  - Hauterkrankungen
  - Asthma Bronchiale
  - Meniskus
- Bestimmte Betriebe
  - Infektionskrankheiten - COVID 19
  - Grauer Star

## BK 38 - Infektionskrankheiten

- Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen
- öffentliche Apotheken
- Einrichtungen und Beschäftigungen in der öffentlichen und privaten Fürsorge
- Schulen, Kindergärten und Säuglingskrippen
- Gesundheitsdienst
- Laboratorien für wissenschaftliche und medizinische Untersuchungen und Versuche
- Justizanstalten und Hafträume der Verwaltungsbehörden
- Unternehmen, in denen eine vergleichbare Gefährdung besteht

# BK-Verfahren - Rollenverteilung

## ■ **Meldung**

Meldepflichtige Stellen:

Dienstgeber\*innen

**Ärztinnen/Ärzte:** Meldung einer **BK**

Verantwortung für Erstattung der Meldung

(Keine Verantwortung für Verfahren)

## ■ **Durchführung der Verfahren**

Unfallversicherungsträger

Verantwortung für Verfahren und Ergebnis

# COVID 19 – Meldung

- Auslöser:  
**Positiver Labortest auf SARS-CoV-2 liegt vor**
- UV-Träger:  
AUVA    BVAEB    SVS

## Meldung über:

- **E-card-system** der Sozialversicherung für niedergelassenen Bereich (Vertrags- und Wahlärzte)
- **ELDA-online** für Betriebe
- [www.auva.at](http://www.auva.at)  
Meldeformulare für BK ausfüllen, unterschreiben und per Post an AUVA senden (wenn von Betrieb: „firmenmäßige Zeichnung“)
- ... Plattformlösungen ...

# Meldefristen und Haftung

- **Binnen fünf Tagen ...**

bei Tod oder mehr als dreitägiger Arbeitsunfähigkeit  
(Keine Haftung zu befürchten)

- **Zwei Jahre!!**

Wenn Meldung innerhalb von zwei Jahren ab Krankheitsbeginn:  
Ansprüche auf Renten bleiben ungeschmälert

Wenn erstmalige Meldung später als zwei Jahre:

Rentenansprüche erst ab verspäteter Meldung

Schaden = entgangene Rentenbeträge zwischen dem eigentlichen  
Anfallszeitpunkt und der verspäteten Meldung

Möglicher Schadenersatz (zivilrechtlich)



Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit!